



-M 60925-

1

C-434/20-1

Landgericht Frankfurt am Main
24. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 3.9.2020

Aktenzeichen: 2-24 S 2/20
29 C 3327/19 (46) Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

flightright GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Rudolf-Breitscheid-Straße 162,
14482 Potsdam,

Klägerin und Berufungsklägerin

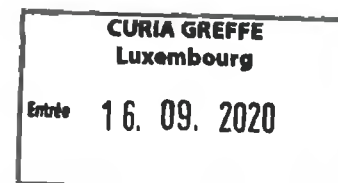
Prozessbevollmächtigte: Thomas Mauser Rechtsanwälte, Mallaustrasse 58,
68219 Mannheim,
Geschäftszeichen: FR300067949-6-STO-0

gegen

SunExpress Günes Ekspres Havacilik A. S. Yenigöl Mah. Nergiz Sok., No. 84 PK,
TR 07230 Muratpasa, Antalya,

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. T & M Anwaltsocietät, An den drei Hasen 31,
61440 Oberursel,
Geschäftszeichen: 728/20RI18/sc



hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Sauer,
Richter Denecke sowie
Richter am Landgericht Boehe

am 2.9.2020 beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

- 1. Sind Art. 4, 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Rates vom 11.2.2004 dahingehend auszulegen, dass eine Umbuchung auf einen anderen, früheren Flug, mit dem der Fluggast sein Endziel 10 Stunden und 1 Minute vor der geplanten Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges erreicht, einen Fall der ausgleichspflichtigen Nichtbeförderung darstellt?**
- 2. Für den Fall, dass die Frage zu 1. bejaht wird: Muss sich der Fluggast - wie von Art. 3 Abs. 2 bzw. Art. 2 i) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Rates vom 11.2.2004 grundsätzlich gefordert – auch dann zu der angegebenen Zeit bzw. spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit des ursprünglich gebuchten Fluges zur Abfertigung bzw. am Flugsteig eingefunden haben, um den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Rates vom 11.2.2004 zu eröffnen bzw. eine ausgleichspflichtige Nichtbeförderung zu begründen, obwohl dies infolge der Wahrnehmung des umgebuchten, früheren Ersatzfluges faktisch nicht mehr möglich war?**

Gründe

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht Ausgleichsansprüche wegen Nichtbeförderung nach der EG Verordnung Nr. 261/2004 (im Folgenden Verordnung).

Die Zedenten besaßen als Teil einer Pauschalreise bestätigte Buchungen für einen von der Beklagten durchzuführenden Flug von Frankfurt nach Antalya am 18.4.2019 (YQ141) mit planmäßigem Abflug um 18:40 Uhr und planmäßiger Ankunft in Antalya um 23:05 Uhr. Einen Tag vor dem Abflug, am 17.4.2019, wurden sie vom Reiseveranstalter davon in Kenntnis gesetzt, dass sie auf einen anderen, früheren Flug (XQ143) mit planmäßigem Abflug um 09:02 Uhr und planmäßiger Ankunft in Antalya um 13:04 Uhr umgebucht worden seien. Diesen traten sie auch an. Mit dem Ersatzflug erreichten die Zedenten ihr Ziel in Antalya am 18.4.2019 bereits um 13:04 Uhr, d.h. 10 Stunden und 1 Minute vor der geplanten Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges.

Das Amtsgericht Frankfurt hat die Klage mit Urteil vom 28.11.2019 mit der Begründung abgewiesen, es läge weder eine Annullierung i.S.d. Art. 5 der Verordnung, noch eine sog. große Ankunftsverspätung vor. Auch sei kein Fall der Beförderungsverweigerung i.S.d. Art. 4 der Verordnung gegeben: Zum einen sei den Zedenten die Beförderung nicht ausdrücklich verweigert worden, da sie sich – entgegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 j) der Verordnung - nicht zur angegebenen Zeit bzw. spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit des ursprünglich gebuchten Fluges zur Abfertigung bzw. am Flugsteig eingefunden hätten. Darüber hinaus hätten die Zedenten durch die Umbuchung nicht warten müssen, sondern hätten sogar einen halben Tag länger am Urlaubsort verbringen können. Nach Sinn und Zweck der Verordnung sei nur der Fall einer Ankunftsverspätung, nicht jedoch der Fall einer früheren Ankunft als geplant ausgleichswürdig.

Mit der Berufung vertritt die Klägerin weiter die Auffassung, in der Verlegung auf einen anderen, früheren Flug sei ein Fall der Nichtbeförderung zu sehen.

Der Erfolg der Berufung hängt entscheidend davon ab, ob eine Umbuchung gegen den Willen des Fluggastes, die zu einer gegenüber dem ursprünglich gebuchten Flug früheren Ankunft am Endziel geführt hat, eine Beförderungsverweigerung darstellt.

Diese Frage ist vom EuGH bislang noch nicht entschieden worden. Der EuGH hat zwar in der Entscheidung vom 30.4.2020 (Aktenzeichen C-191/19) entschieden, dass im Falle einer einheitlichen Buchung und der unfreiwilligen Umbuchung des 1. Fluges auf einen späteren Flug dann kein Ausgleichsanspruch bestünde, wenn trotz der umgebuchten 1. Teilstrecke der Anschlussflug auf der 2. Teilstrecke erreicht wird, so dass die Fluggäste ihr Endziel zur „planmäßigen Ankunftszeit“, ohne Verspätung, erreichen. Die Umbuchung eines Teilflugs sei zwar mit Unannehmlichkeiten verbunden. Diese seien jedoch nicht als „groß“, und damit als entschädigungswürdig im Sinne der Verordnung anzusehen, wenn der Fluggast sein Endziel zur „planmäßigen Ankunftszeit“ erreicht.

Dieser Fall ist mit dem vorliegenden jedoch nicht zu vergleichen. Vorliegend handelt es sich zum einen nicht um eine einheitliche Buchung von zusammengesetzten Flügen. Insbesondere aber haben die Zedenten vorliegend ihr Endziel nicht zur „planmäßigen Ankunftszeit“ erreicht, sondern 10 Stunden und 1 Minuten vor der geplanten Ankunftszeit.

Aus der Tatsache, dass im Falle einer Annullierung, über die der Fluggast weniger als 7 Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet worden ist, Ausgleichsansprüche nur dann gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c iii) der Verordnung ausgeschlossen sind, wenn er ein Angebot zur anderweitigen Beförderung erhalten hat, das es ihm ermöglicht, nicht mehr als 1 Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und sein Endziel höchstens 2 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, könnte folgen, dass auch im Falle einer Umbuchung Ausgleichsansprüche dann bestehen, wenn der angebotene Ersatzflug mehr als 1 Stunde früher als der gebuchte Flug abfliegt bzw. mehr als 1 Stunde früher am Endziel ankommt.

Für die Annahme einer entschädigungspflichtigen Nichtbeförderung könnte auch sprechen, dass ein früherer Flug zwar theoretisch zu einer Verlängerung des Aufenthalts am Endziel führen kann, dies jedoch nicht zwingend vom Fluggast gewünscht ist, etwa weil der Flug nicht Teil einer Urlaubsreise war, oder weil die

frühere Ankunft die Notwendigkeit einer weiteren, kostenpflichtigen Übernachtung am Zielort nach sich zieht, oder weil die Ankunft zur Nachtzeit erfolgt. All diese Unannehmlichkeiten könnten eine Ausgleichsleistung rechtfertigen.

Für den Fall, dass eine solche Umbuchung auf einen früheren Flug einen Fall der Beförderungsverweigerung im Sinne des Art. 4 der Verordnung darstellt, stellt sich die weitere Frage, ob auch in diesem Fall der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist, d.h. ob - wie von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung gefordert - der Fluggast sich zu der angegebenen Zeit zur Abfertigung eingefunden haben muss, und ob - wie von Art. 2 i) der Verordnung gefordert - sich der Fluggast darüber hinaus am Flugsteig eingefunden haben muss.

Ob diese Erfordernisse ausnahmslos erfüllt sein müssen, d.h. insb. ob die Eröffnung des Anwendungsbereiches der Verordnung auch dann zwingend voraussetzt, dass sich der Fluggast zu der angegebenen Zeit zur Abfertigung des ursprünglich gebuchten Fluges eingefunden haben muss, wenn dies – wie im vorliegenden Falle einer frühzeitig mitgeteilten Umbuchung und der Wahrnehmung des gegenüber dem gebuchten Flug früheren Ersatzfluges – tatsächlich nicht möglich gewesen wäre, ist vom EuGH bislang noch nicht eindeutig entschieden worden, insbesondere auch nicht in der Entscheidung der EuGH vom 30.4.2020 (Aktenzeichen C-191/19). Der Entscheidung lag ebenfalls ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Fluggast gegen seinen Willen auf einen anderen Flug umgebucht wurde. Der EuGH bemängelte, dass aus der Vorlagefrage nicht hergegangen sei, dass sich die dortige Klägerin tatsächlich innerhalb der in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vorgegebenen Fristen zur Abfertigung eingefunden hatte. Dem könnte zwar zu entnehmen sein, dass sich nach dem EuGH auch im Falle einer vorweggenommenen Beförderungsverweigerung der Fluggast zur Abfertigung begeben haben muss. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der EuGH an diesem Erfordernis nur dann festhält, wenn – anders als vorliegend - der Fluggast sich entscheidet, den umgebuchten Ersatzflug nicht anzutreten und stattdessen weiterhin die Beförderung auf dem ursprünglich gebuchten Flug begehrt. Ob sich der Fluggast dagegen auch dann am Flugsteig eingefunden haben muss, wenn er – wie vorliegend – den umgebuchten Ersatzflug wahrnimmt, lässt die Entscheidung des EuGH vom 30.4.2020 (Aktenzeichen C-191/19) offen.

Im Falle einer so genannten vorweggenommenen Beförderungsverweigerung, d.h. einer mehrere Tage vor dem planmäßigen Abflug mitgeteilten Umbuchung, könnten die Erfordernisse der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 i) der Verordnung entbehrlich sein. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 17.3.2015, X ZR 34/14; BGHZ 204, 291) sei die Fluggastrechteverordnung dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass im Falle einer so genannten vorweggenommenen Beförderungsverweigerung, vom Fluggast nicht verlangt werden könne, sich dennoch zur Abfertigung bzw. zum Flugsteig zu begeben. Angesichts des von der Fluggastrechteverordnung angestrebten hohen Schutzniveaus wäre es nicht interessengerecht, vom Fluggast zu verlangen, sich zum Flughafen zu begeben und die Beförderung zu begehren, wenn bereits von Beginn an feststeht, dass ihm die Mitnahme verweigert werden wird. Dies wäre eine sinnlose Förmerei. Im Übrigen wäre es treuwidrig, wenn es ein Luftfahrtunternehmen in der Hand hätte, die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung dadurch zu vereiteln, indem es den Fluggast die Abfertigung bzw. den Zugang zum Flugsteig verweigert. Deshalb könne in den Fällen einer so genannten vorweggenommenen Beförderungsverweigerung ein Ausgleichsanspruch nicht vom Erscheinen des Fluggastes zur Abfertigung abhängig gemacht werden.

Sauer

Denecke

Boehe

Frankfurt/Main,
Beglaubigt

11. Sep. 2020

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle